

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0476/2020**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.11.2020	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	02.12.2020	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2020	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte**

### **Beschlussvorschlag:**

Die der Vorlage beiliegende Satzung wird beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

Die „Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte“ wurde zuletzt am 11.12.2019 aktualisiert.

Die danach gültige Gebühr ab 01.01.2020 wurde auf Grundlage der Kosten und Leistungen von 2018 kalkuliert.

Die Grundlage der Gebühr ist die Gesamtkalkulation der in den Unterkünften entstehenden betriebsbedingten Kosten und Leistungen. Diese wurde von der Verwaltung anhand der aktuellen Entwicklung und den tatsächlichen Kosten des Jahres 2019 überprüft. Die Kosten für die weggefallenen Großunterkünfte wurden dabei herausgerechnet.

Die aktuell ermittelten Kosten führen dazu, dass die Satzung angepasst werden muss.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Satzungsentwurfes soll die neue Benutzungsgebühr ab 01.01.2021 „je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat **18,66 €**“ (bisher 24,72 €) betragen. Die Kosten und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

### Kosten

1. Mieten und Betriebskosten	2.426.547,62 €
2. Energiekosten	440.348,71 €
3. Kosten für Hausmeister	1.045.031,07 €
4. Unterhaltung	149.513,81 €
5. Bewirtschaftung	189.326,20 €
6. Geschäftsaufwendungen	1.915,72 €
7. Notausstattung Hausrat	1.828,50 €
8. Abschreibungen	0,00 €
9. Leistungen (z.B. Fremdvermietung)	-33.845,30 €
Summe anrechenbare Kosten	4.220.666,33 €
Benutzungsgebühr pro Quadratmeter und Monat	18,66 €

Die Nutzfläche der Unterkünfte wurde gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) berechnet. Die gesamte Nutzfläche der städtischen Unterkünfte beträgt **18.851,30 m<sup>2</sup>** (alt 26.972 m<sup>2</sup>).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Kosten über den maximal angemessenen Unterkunfts-kosten der Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises in Rechnung zu stellen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden, die praktisch weiterhin aufgrund der aktuellen Wohnungsmarktsituation wenig erfolgversprechend sind.

Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung.

Aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen aus August 2020 muss die verwendete Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW im Zuge der Gebührenanpassung aktualisiert werden. Der „§ 5 **Gebührenschildner**“ wird wie folgt präzisiert:

„(1) **Gebührenschildner** sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen

mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden. Die volljährigen

**Benutzerinnen und Benutzer** haften sodann als Gesamtschuldner.

**(2) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten ausländischen Flüchtlinge sind grundsätzlich nicht gebührenpflichtig. Die zugewiesene Unterkunft wird gemäß § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Sachleistung zur Deckung des Bedarfs an Unterkunft zur Verfügung gestellt. Die Gebührenpflicht tritt ein, sobald der ausländische Flüchtling über Einkommen verfügt, welches nach Abzug des gesetzlichen Freibetrags zur Deckung des Regelbedarfs ausreicht oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG entfällt.**

Die aufgeführten Ergänzungen der bisherigen Satzung sind fettgedruckt dargestellt.